

Satzung des Freundeskreises der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freundeskreis der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt". Sein Sitz ist Erfurt. Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt lautet der Name "Freundeskreis der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt e.V."
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

1. Der Verein unterstützt die Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt in ihrem bildungs- und bibliothekspolitischen Auftrag. Diesem Ziel gemäß wird er im engen Zusammenwirken mit der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt darum bemüht sein:
 - die Belange der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt im Bewusstsein der Stadt Erfurt und seiner Bürger stetig breiter zu verankern,
 - zur Verbesserung der Leistungsstandards der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt mit allen ihren Einrichtungen beizutragen,
 - die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt zu unterstützen.
2. Der Verein und seine Mitglieder werden nicht in fachbibliothekarischen Bereichen tätig, insbesondere nimmt er keinen Einfluss auf die bibliothekspolitische Ausrichtung oder den Aufbau des Medienbestandes der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt, sondern sieht seine Aufgabe ausschließlich in deren ideeller und materieller Förderung.
3. Es ist ausdrücklich nicht das Ziel des Vereins, die Stadt Erfurt als Träger der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt von ihren Verpflichtungen zu entlasten. Der Verein hat auch nicht zum Ziel, als Träger der Einrichtung zu fungieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins sind insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen oder Einnahmen aus Veranstaltungen. Sie dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, sofern sie den Zweck und die Ziele des Vereins billigt und vertreten will.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich und formlos an den Vorstand zu richten. Bei in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen, z. B. Minderjährigen, ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Mittel. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu achten und den festgelegten Mindestmitgliedsbeitrag zu zahlen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod der natürlichen oder Erlöschen der juristischen Person.
 - eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Diese ist nur zum Jahresende mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
 - Ausschluss auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied sich durch sein Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit des Vereins unwürdig erweist, schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder ihn durch sein Verhalten schädigt.

Ein Ausschluss ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist oder bei Konkurs eines Unternehmens. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Verlust der Mitgliedschaft ist endgültig, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit im letzten Vierteljahr, eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
3. Zu jeder Mitgliederversammlung ist die Direktion der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt einzuladen; sie erhält eine Kopie des Protokolls.
4. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Termin der Mitgliederversammlung. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Termin der Versammlung erfolgen. Die Einladungen müssen eine Tagesordnung enthalten. Die Frist beginnt jeweils mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Anträge, die Satzungsänderungen betreffen, müssen den Mitgliedern umgehend schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder vom Vorstand verlangt wird.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

8. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes mindestens 16-jährige Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint hat.
9. Bei der jährlichen Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand den Mitgliedern einen Bericht über seine Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr. Der Schatzmeister erstattet einen Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Schatzmeisters. Die Mitgliederversammlung entlastet jährlich den Schatzmeister und zweijährlich den gesamten Vorstand mit einfacher Mehrheit.
10. Der Mitgliederversammlung obliegt neben der Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie der Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - die Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern(, die dem Vorstand nicht angehören dürfen; sie müssen auch nicht Vereinsmitglieder sein; sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig; Kassenjahr ist das Kalenderjahr);
 - Entscheidungen über Anträge;
 - Satzungsänderungen;
 - die Auflösung des Vereins.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, die Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschriften sind aufzubewahren und können von den Mitgliedern beim Vorstand eingesehen werden.
12. Satzungsänderungen, die aufgrund einer Auflage eines Gesetzes, einer Behörde oder eines Gerichts notwendig sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden und sind baldmöglichst den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus fünf volljährigen Mitgliedern:
 - Vorsitzende(r)
 - Geschäftsführer(in)
 - Schatzmeister(in)
 - Schriftführer(in)
 - Vertreter(in) der Stadt- und Regionalbibliothek, der/die von der Direktion entsandt werden kann.
2. Der/Die Vorsitzende und die beiden Stellvertretungen (Geschäftsführer und Schatzmeister) bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder für sich ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim gewählt. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die einfache Stimmenmehrheit erhalten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, vom Datum der Wahl an gerechnet. Wiederwahl ist möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Vereinsmitglied als kooptierendes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand
 - führt die laufenden Geschäfte des Vereins,
 - trägt Sorge für die Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - verwaltet und verwendet die Vereinsmittel zweckgebunden und zweckentsprechend,
 - beschließt den Haushaltsplan und

- berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung detailliert über seine Tätigkeit.
- 5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter, bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal je Kalenderjahr, einzuberufen sind. Die Einladung hat in der Regel zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung zu erfolgen. Andere Einladungsmodalitäten sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- 6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich öffentlich für Mitglieder.
- 7. Über Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren und können von den Mitgliedern beim Vorstand eingesehen werden.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seiner Zweckbestimmung fällt das nach Deckung etwaiger Schulden verbleibende Vermögen an die Stadt Erfurt, die es ausschließlich für die in dieser Satzung gemäß § 2 festgelegten Zwecke verwendet.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Gerichtsstand ist Erfurt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 16.08.2010 errichtet und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt in Kraft. Sie wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 13.09.2010 in Erfurt beschlossen und am 23.11.2010 im § 3 Abs. 3 entsprechend dem Hinweis des Finanzamt Erfurt vom 9.11. 2010 ergänzt .

Erfurt, 23.11.2010